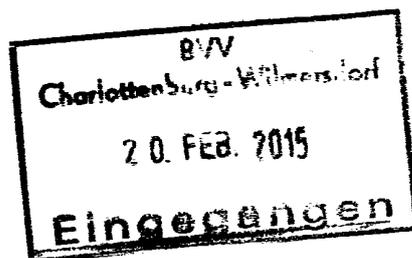


An die
Vorsteherin der BVV
Charlottenburg-Wilmersdorf
Frau Judith Stückler



19. Februar 2015

Einwohneranfrage Nr. 3
Herrn Alexander Heyn
Baurechte

Sehr geehrte Frau Vorsteherin,
sehr geehrter Herr Heyn,

zu der Einwohneranfrage des Herrn Heyn teile ich Folgendes mit:

1. Welches Baurecht oder welche Baurechte gilt für das Grundstück oder ggfs. die Grundstücke zwischen Henriettenplatz/ Seesener Str. und Bahngleisen bis zur Johann Sigismund Straße?

Das Planungsrecht sieht nach dem Baunutzungsplan, der hier weiterhin das geltende Planungsrecht darstellt, ein gemischtes Gebiet und im Bereich des Henriettenplatzes ein Kerngebiet jeweils in der Baustufe V/3 vor.

2. Welche maximale Bauhöhe und welchen minimalen Abstand der Gebäude von der Mitte der Seesener Str. sieht dieses Baurecht vor?

Es sind planungsrechtlich fünf Vollgeschosse mit einer maximalen Traufhöhe von 21,20 Metern zulässig. Abstandsflächen werden über das Bauordnungsrecht geregelt, die Tiefe der Abstandsfläche beträgt 0,4 H, dies ergibt einen Abstand von 8,48 Metern.

3. Welche Befreiungen vom zu Projektbeginn gültigen Baurecht wurden für das Grundstück/ die Grundstücke Seesener Str. 40-47 von welchen Behörden erteilt?

Zuständige Behörde ist das Stadtentwicklungsamt des Bezirksamtes. Es wurde im Wesentlichen Überschreitungen vom zulässigen Nutzungsmaß zugestimmt.

4. *Der Investor der Grundstücke, die aktuell von Kleingärtnern genutzt werden, sieht wohl eine rasche Räumung der Grundstücke vor. Was tut das Bezirksamt, um eine möglich lange Nutzung der Kleingärten bis Baubeginn zu sichern, damit das Grundstück nicht verwildert und - wie der Spielplatz direkt am Henriettenplatz, der Drogenszene zum Opfer fällt?*

Über die Kündigung der Kleingärten in der Seesener Straße Höhe Henriettenplatz liegen dem Bezirksamt keine Informationen vor, da es sich um Flächen der Eisenbahnlandwirtschaft handelt.

5. *Welche Kontakte hat es bisher zwischen potentiellen Investoren für Grundstück der heutigen Kleingärten an der Seesener Str. und dem Bezirksamt seit dem 1.1.2014 gegeben?*

Informationen über die Inanspruchnahme der Bauberatung oder anderen Gesprächen in Rahmen von Bauvorhaben könnten an Dritte jeweils nur mit ausdrücklicher Erlaubnis aller Teilnehmenden gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Marc Schulte